

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler
für die Haushaltsjahre 2026 / 2027
vom 06.05.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 08.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 04.05.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt							
			<u>2026</u>			<u>2027</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	3.696.975	Euro		3.744.750	Euro	
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	3.898.925	Euro		3.752.700	Euro	
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	-201.950	Euro		-7.950	Euro	
2. im Finanzhaushalt							
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-82.540	Euro		109.825	Euro	
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	216.650	Euro		1.023.450	Euro	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.538.800	Euro		1.237.000	Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-1.322.150	Euro		-213.550	Euro	
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	356.150	Euro		213.550	Euro	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	140.065	Euro		157.870	Euro	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	216.085	Euro		55.680	Euro	
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	-1.188.605	Euro		-48.045	Euro	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	174.150 Euro
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:	8.750 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	182.000 Euro
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:	204.800 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	2.534.100,43 Euro
für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von:	2.712.380,43 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2026</u>	<u>2027</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	604 v.H.	604 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	385 v.H.	385 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	60 Euro	60 Euro
- für den zweiten Hund	120 Euro	120 Euro
- für jeden weiteren Hund	200 Euro	200 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf 300 Euro	300 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf 600 Euro	600 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf 900 Euro	900 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2026</u>	<u>2027</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	26,50 €/ha	26,50 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	16,00 €/ha	16,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2024)	1.753.884,62 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2025)	1.787.274,62 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2026)	1.585.324,62 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Glan-Münchweiler, den 06.05.2026

gez. - G r i m m -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

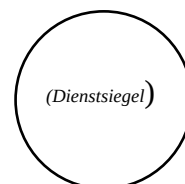
Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 09.04.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile ☐

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt ☒

Kusel, den 04.05.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. - Klein T.-



Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.05.2026 bis 26.05.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 06.05.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. -Lothschütz-
Bürgermeister